

Generalzolldirektion

Direktion V

Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs/Besonderes Zollrecht

Referat Warenursprungs- und Präferenzrecht

Merkblatt zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (TCA)

(Version 20. Februar 2024)

Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (**T**rade and **C**ooperation **A**greement, **TCA**) zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich wurde in seiner durch das Europäische Parlament verabschiedeten Version im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 149 vom 30. April 2021 veröffentlicht.

Es trat zum 1. Mai 2021 in Kraft (nachdem es bereits seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet wurde) und regelt den **präferenziellen** Warenverkehr mit Ursprungserzeugnissen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union.

Soweit in diesem Merkblatt auf den „UZK-IA“ Bezug genommen wird, ist darunter die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union zu verstehen.

Anwendungsbereich und Übergangsregeln

Anwendungsbereich

Das Abkommen regelt den präferenziellen Warenverkehr mit Ursprungserzeugnissen zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im weiteren GB) und der Europäischen Union.

Die bloße Herkunft aus dem oder eine Einfuhr über das Vereinigten Königreich berechtigen indes nicht zur Inanspruchnahme einer Zollpräferenz auf der Grundlage des TCA! Vielmehr müssen die betreffenden Waren die im TCA festgelegten Ursprungsregeln erfüllen, die einen bestimmten Be- oder Verarbeitungsgrad in der jeweiligen Vertragspartei voraussetzen.

Das Abkommen hat keinen Einfluss auf den weltweiten Handel der EU mit ihren präferenziellen Partnerstaaten, wenn Erzeugnisse aus dem Vereinigten Königreich gehandelt oder bei Herstellungsprozessen in der EU verwendet werden. Ungeachtet des TCA gelten mit dem Ende des Übergangszeitraums des Brexits zum 31. Dezember 2020 Vorleistungen, die im Vereinigten Königreich erbracht werden (Erzeugnisse, Vormaterialien oder jeder Be- oder Verarbeitungsvorgang) für die Bestimmung des präferenziellen Ursprungs einer Ware als „Nicht-Ursprungserzeugnis/-komponente“.

Räumlicher Geltungsbereich

In Bezug auf das Vereinigte Königreich gelten die im Abkommen enthaltenen Ursprungsregeln nach Artikel 520 in Verbindung mit Artikel 774

- auch für die Vogtei Guernsey, die Vogtei Jersey und die Insel Man,
- nicht für die überseeischen Gebiete mit besonderen Beziehungen zum Vereinigten Königreich (Anguilla, Bermuda, Britisches Antarktis-Territorium, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Falklandinseln, Montserrat, Pitcairn, Henderson, Ducie und Oeno, St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha, Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln, Turks- und Caicosinseln),
- nicht für Gibraltar.

Auf den Warenhandel zwischen der EU und dem zum Zollgebiet des Vereinigten Königreichs gehörenden Nordirland ist das Abkommen ebenfalls nicht anzuwenden.

Exkurs: Warenverkehr mit Nordirland

Maßgebend für den Warenverkehr zwischen der EU und Nordirland ist das im Austrittsabkommen enthaltene Protokoll über Irland und Nordirland (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 29 vom 31. Januar 2020).

Warenbewegungen zwischen der EU und Nordirland gelten als Warenverkehr innerhalb der EU, für die keine Einfuhr- oder Ausfuhrzollförmlichkeiten zu erfüllen sind.

Für Ursprungserzeugnisse sind Lieferantenerklärungen und Langzeit-Lieferantenerklärungen nach dem UZK-IA zulässig und zwar für Sendungen

- mit Ursprungserzeugnissen der EU im Sinne des TCA aus der EU nach Nordirland und
- mit Ursprungserzeugnissen des Vereinigten Königreichs im Sinne des TCA aus Nordirland in die EU.

Grundsätzlich müssen in Lieferantenerklärungen nicht nur das Ursprungsland, sondern auch die anwendbaren Präferenzregelungen angegeben sein, in deren Sinne die Waren als Ursprungswaren gelten. Im Warenverkehr zwischen der EU und Nordirland ist hierfür ausschließlich die Angabe des Warenverkehrs mit dem Vereinigten Königreich möglich. Folgende Bezeichnungen sind dabei zulässig:

- „Vereinigtes Königreich“, „United Kingdom“ (oder die Bezeichnung in anderen zulässigen Sprachen),
- „Großbritannien“, „Great Britain“ (oder die Bezeichnung in anderen zulässigen Sprachen),
- als Abkürzung kann der ISO-Alpha-2-Ländercode „GB“ verwendet werden.

Auch Lieferantenerklärungen für Waren ohne Ursprungseigenschaft nach Anhang 6, die als Nachweise im Rahmen der vollständigen Kumulierung nach Artikel 40 vorgesehen sind, können im Warenverkehr zwischen der EU und Nordirland ausgefertigt werden.

Das „Ursprungskapitel“ des TCA

Ein gesondertes „Ursprungsprotokoll“, wie dies aus den meisten anderen Freihandelsabkommen bekannt ist, enthält das Abkommen nicht. Vielmehr ergeben sich die präferenziellen Ursprungs- und Verfahrensregeln aus Teil Zwei, Teilbereich Eins, Titel I, Kapitel 2 des TCA (im Weiteren als „Ursprungskapitel“ bezeichnet), beginnend mit Artikel 37. Die Liste mit den produktspezifischen Regeln, einleitende Bemerkungen dazu sowie die Texte insbesondere der Erklärung zum Ursprung finden sich in den Anhängen 2 bis 9.

Leitlinien (Guidances) der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat auf ihrer Website englischsprachige Guidance documents zu bestimmten Themen des TCA veröffentlicht. Sie können unter diesem Link aufgerufen werden: https://ec.europa.eu/taxation_customs/uk_withdrawal/united-kingdom_en

Unter der gleichen Adresse findet sich auch ein englischsprachiges „compendium of questions and answers“.

Übergangsregelungen (Artikel 67)

Nach Artikel 67 kann das Abkommen auf Erzeugnisse angewandt werden, die den Bestimmungen des Ursprungskapitels entsprechen und die am Tag des Beginns der vorläufigen Anwendbarkeit dieses Abkommens entweder von der Ausfuhrvertragspartei in die Einfuhrvertragspartei versandt werden oder sich unter zollamtlicher Überwachung in der Einfuhrvertragspartei ohne Entrichtung von Einfuhrzöllen und Steuern (in der EU: in der vorübergehenden Verwahrung/Lagerung in einem Zolllager oder in einer Freizone) befinden, sofern innerhalb von 12 Monaten nach diesem Zeitpunkt bei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 54 gestellt wird.

Begriffsbestimmungen

Artikel 38 enthält unter anderem folgende neuen Begriffsbestimmungen bzw. bereits aus anderen Abkommen bekannte Definitionen, die jedoch im Wortlaut abweichen:

Einführer ist eine Person, die das Ursprungserzeugnis einführt und die Zollpräferenzbehandlung dafür in Anspruch nimmt.

Ausführer ist eine in einer Vertragspartei befindliche (ansässige) Person, die nach Vorschriften dieser Vertragspartei das Ursprungserzeugnis ausführt oder herstellt und die Erklärung zum Ursprung ausstellt (somit gilt ein „Hersteller“ als Ausführer, sofern er die Erklärung zum Ursprung ausfertigt).

Nach Artikel 512 Buchstabe m) ist eine „Person“ eine natürliche oder juristische Person.

Vormaterial ist jeder Stoff, der bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird, einschließlich aller Bestandteile, Zutaten, Rohstoffe oder Teile.

Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft ist ein Vormaterial, das die Bedingungen des Ursprungskapitels für Ursprungserzeugnisse nicht erfüllt, einschließlich eines Vormaterials, dessen Ursprungseigenschaft nicht geklärt werden kann.

Ein **Erzeugnis** ist das Ergebnis einer Herstellung, auch dann, wenn es als Vormaterial für ein anderes Erzeugnis bestimmt ist.

Herstellung ist jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau.

Weitere Begriffsbestimmungen, die für die Anwendung der Ursprungsregeln von Bedeutung sind, enthalten die Einleitenden Bemerkungen zu den erzeugnispezifischen Ursprungsregeln (Anhang 2). Unter anderem sind in Bemerkung 4 der Zollwert und der Ab-Werk-Preis („EXW“) eines Erzeugnisses sowie der Wert der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft („VNM“) definiert.

Verfahrensregeln

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und seine Grundlagen

(Artikel 54)

Die Einfuhrvertragspartei gewährt einem Erzeugnis mit Ursprung in der anderen Vertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung. Dies erfolgt auf Antrag des Einführers, der für die Richtigkeit seines Antrags und die Einhaltung der Voraussetzungen des Ursprungskapitels verantwortlich ist.

Als Grundlage für einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stehen im TCA zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

Wie in anderen Freihandelsabkommen ist ein in der Ausfuhrvertragspartei ausgefertigter Präferenznachweis vorgesehen, hier in Form einer **Erklärung zum Ursprung** (EzU) des Ausführers. Daneben kann (wie auch im Fall des EU-Japan EPA) der Antrag mit der **Gewissheit des Einführers** über den Ursprung des Erzeugnisses begründet werden.

Bei der Einfuhr in die EU ist die jeweilige Grundlage mit einer eigenen Codierung in der Zollanmeldung anzugeben:

- U116 EzU
- U118 EzU für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse
- U117 Gewissheit des Einführers

„Zurückkehrende“ Ursprungserzeugnisse

Eine Präferenzbehandlung ist nur vorgesehen für Erzeugnisse mit Ursprung in der jeweils anderen Vertragspartei, also dann, wenn Ursprungserzeugnisse der EU nach GB und Ursprungserzeugnisse aus GB in die EU eingeführt werden. (Wieder eingeführte Ursprungserzeugnisse der EU können nach dem Zollkodex der Union ggf. als Rückwaren zollfrei belassen werden).

Zudem sieht Artikel 24 vor, dass auf Waren, die nach einer Ausbesserung/Reparatur in der jeweils anderen Vertragspartei wiedereingeführt werden – ungeachtet ihres Ursprungs – keine Zölle erhoben werden dürfen.

Zeitpunkt des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung / Erlass oder Erstattung (Artikel 55)

Das Abkommen sieht keine Regelung zum Zeitpunkt der Ausfertigung einer EzU vor. Aus den Artikeln 54 und 55 ergibt sich jedoch, dass ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung (erst) dann gestellt werden kann, wenn entweder eine EzU vorliegt oder die Gewissheit des Einführers gegeben ist.

Nach Artikel 55 Absatz 1 ist die Präferenzbehandlung grundsätzlich unmittelbar bei der Zollanmeldung für die Überlassung zum freien Verkehr zu beantragen.

Wurde der Antrag zu diesem Zeitpunkt nicht gestellt (insbesondere, weil weder eine EzU vorlag noch die Gewissheit des Einführers gegeben war), so kann abweichend davon nach Artikel 55 Absatz 2 die Präferenzbehandlung auch im Rahmen einer Erstattung oder eines Erlasses gewährt werden, wenn

- der Antrag spätestens drei Jahre nach dem Tag der Einfuhr in die EU (oder einem längeren in der Einfuhrvertragspartei geltenden Zeitraum) gestellt wird,
- der Einführer die Voraussetzungen für den Antrag nach Artikel 54 Absatz 2 schafft, also eine EzU vorliegt oder die Gewissheit des Einführers gegeben ist, und
- auch im Zeitpunkt der Einfuhr die Ware als Ursprungserzeugnis angesehen worden wäre und alle sonstigen Voraussetzungen des Ursprungskapitels erfüllt hätte.

Gewissheit des Einführers (Artikel 58)

Ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung kann mit der Gewissheit des Einführers über den Ursprung des Erzeugnisses begründet werden. Artikel 58 führt dazu Folgendes aus:

Die Gewissheit des Einführers, dass ein eingeführtes Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Ausfuhrvertragspartei ist, **stützt sich auf Informationen, die belegen**, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt und die Voraussetzungen des Ursprungskapitels erfüllt. Über welche Informationen / Daten der Einführer verfügen muss, ergibt sich auch aus Artikel 61, der festlegt, welche Informationen die Zollbehörden vom Einführer zu Prüfungszwecken anfordern dürfen (Weitere Ausführungen dazu im Abschnitt „Verifizierung und Prüfung“ dieses Merkblattes.)

Voraussetzung für die Anwendung der Gewissheit des Einführers ist also, dass dem Einführer erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, um gegenüber der Zollbehörde nachzuweisen, dass es sich bei der eingeführten Ware um ein Ursprungserzeugnis handelt. Dazu zählen beispielsweise Kalkulationsunterlagen, Wareneingangsrechnungen für die bei der Herstellung eingesetzten Vormaterialien, Informationen über Wert, Gewicht, zolltarifliche Einreihung der eingesetzten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder Einzelheiten zum Herstellungsprozess.

Die Gewährung der Präferenzbehandlung hängt bei diesem Verfahren daher nicht von einem Präferenznachweis ab, den der Einführer vom Ausführer erhalten hat, sondern von anderen belastbaren Unterlagen, die dem Einführer in seinen betrieblichen Aufzeichnungen vorliegen oder auf die er beim Ausführer unmittelbar zugreifen kann - zum Beispiel über ein gemeinsames Warenwirtschaftssystem.

Dies legt nahe, dass die Gewissheit des Einführers aufgrund der erforderlichen belastbaren Informationen regelmäßig nur dann zum Tragen kommen kann, wenn eine enge Beziehung zwischen Ausführer und Einführer besteht, wie es etwa bei verbundenen Unternehmen der Fall sein dürfte, bei denen ein gemeinsamer (elektronischer) Zugriff auf erforderliche Daten möglich ist.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen „normaler“ Geschäftsbeziehungen zwischen Verkäufer/Hersteller und Käufer vertrauliche und sensible Daten zur Ursprungsermittlung nicht mitgeteilt werden.

Die Europäische Kommission weist zudem in ihren Guidances auf Folgendes hin:

Ein Einführer, der die Präferenzbehandlung im Zusammenhang mit der Einfuhrzollanmeldung mit der Gewissheit des Einführers beantragt (und codiert), muss sicher sein, dass er

über belastbare Informationen verfügt, die geeignet sind, in einem Nachprüfungsverfahren die Ursprungseigenschaft zu belegen. Kann der Einführer bei der Überprüfung der Ursprungseigenschaft die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen, so kann die Präferenzbehandlung nicht erfolgen und die Erzeugnisse müssen mit dem vollen „Drittlands-Zollsatz“ verzollt werden.

In diesen Fällen ist eine spätere Präferenzbehandlung auf Grundlage einer vom Ausführer ausgefertigten Erklärung zum Ursprung im Rahmen von Erlass/Erstattung nicht mehr möglich. Denn nach Artikel 55 wäre dies nur dann möglich, wenn die Präferenzbehandlung nicht bereits im Zusammenhang mit der Einfuhrzollanmeldung beantragt wurde.

Erklärung zum Ursprung (Artikel 56)

Sofern ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht mit der Gewissheit des Einführers begründet wird, gilt Folgendes:

Förmliche Präferenznachweise sind nicht vorgesehen. Die Dokumentation des Ursprungs erfolgt nur im Wege der Selbstzertifizierung durch den Ausführer und zwar in Form einer Erklärung zum Ursprung (EzU) nach Artikel 56, wobei für deren Ausfertigung keine Festlegung des Zeitpunktes vorgegeben ist.

Formelle Vorgaben zur EzU

- Die Erklärung wird mit dem in Anhang 7 genannten Wortlaut auf einer Rechnung oder einem anderen Dokument ausgefertigt, in dem das Ursprungserzeugnis so genau bezeichnet ist, dass seine Identifizierung möglich ist. Unter dieser Voraussetzung kann eine EzU auch auf einem gesonderten Dokument mit dem Briefkopf des Ausführers abgegeben worden sein.
- Eine EzU kann sich nach Artikel 56 Absatz 4 beziehen
 - auf eine einzige Lieferung; sie gilt (bei der Einfuhr in die EU) für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum ihrer Ausfertigung oder für einen von der Einfuhrvertragspartei festgelegten längeren Zeitraum bis zu einer Höchstdauer von 24 Monaten (nach den derzeit vorliegenden Informationen bei der Einfuhr nach GB),
 - oder auf mehrere Sendungen („Mehrfachsendungen“) identischer Ursprungserzeugnisse innerhalb eines in der Erklärung zum Ursprung angegebenen Zeitraums, wobei dieser 12 Monate nicht überschreiten darf (vgl. dazu „EzU für Mehrfachsendungen“).
- Gemäß Fußnote (3) zum Wortlaut in Anhang 7 ist als Ursprungsland „Europäische Union“ bzw. „Union“ (auch abgekürzt „EU“) oder „Vereinigtes Königreich“ (auch abgekürzt „UK“ oder „GB“) anzugeben. Wurde in der EzU als Ursprungsland sowohl die Europäische Union als auch das Vereinigte Königreich angegeben - z. B. „EU/UK“ - so kann die EzU nicht anerkannt werden. Auch die Angabe von Mitgliedstaaten der EU als Ursprungsland ist nicht zulässig.
- In der EzU ist der Name des Ausführers an der vorgesehenen Stelle anzugeben, eine Unterschrift ist hingegen nicht erforderlich. Ebenso wenig ist ein Firmenstempel erforderlich. Fehlt der Name des Ausführers, so kann dies unter Umständen zu Schwierigkeiten bei der Anerkennung der EzU führen.
- Nach Artikel 56 Absatz 1 darf eine EzU von einem Ausführer eines Erzeugnisses auf der Grundlage von Informationen ausgestellt werden, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, einschließlich von Informationen zur Ursprungseigenschaft

der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. Der Ausführer ist für die Richtigkeit der EzU und der vorgelegten Informationen verantwortlich.

Weitere Informationen dazu unter „Verantwortlichkeit des Ausführers und Verwendung von Lieferantenerklärungen in der EU“ in diesem Merkblatt

- Nach Artikel 56 Absatz 2 ist eine der Sprachfassungen des Anhangs 7 zu verwenden. Übersetzungen müssen nicht vorgelegt werden.

EzU für Mehrfachsendungen

Eine EzU für Mehrfachsendungen kann für einen darin angegebenen Gültigkeitszeitraum von maximal 12 Monaten ausgefertigt werden. Drei Daten sind darin anzugeben:

- a) das Datum der Ausfertigung (Ausfertigungsdatum);
- b) das Datum des Beginns der Geltungsdauer (Anfangsdatum);
- c) das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer (Ablaufdatum), das nicht mehr als 12 Monate nach dem Ausfertigungsdatum liegen darf.

Gemäß Fußnote 1 zu Anhang 7 müssen alle Einfuhren des Erzeugnisses innerhalb des angegebenen Zeitraums der Geltungsdauer erfolgen. Dabei zu beachten, dass eine Präferenz nicht vor dem Datum der Ausfertigung der EzU oder vor dem Beginn der Geltungsdauer beantragt werden kann.

Eine EzU für Mehrfachsendungen kann auch nach der Ausfuhr ausgefertigt werden.

Als identische Ursprungserzeugnisse sind solche Erzeugnisse anzusehen, die in jeder Hinsicht den in der EzU für Mehrfachsendungen beschriebenen entsprechen und ihre Ursprungseigenschaft unter denselben Umständen erworben haben. Die Produktbeschreibung im Dokument mit der EzU und den übrigen Dokumenten muss daher so genau sein, dass bei Folgesendungen jeweils eine eindeutige Erkennbarkeit als identisches Erzeugnis möglich ist, beispielsweise durch produktspezifische Artikelnummern oder eindeutige Typbezeichnungen.

EzU auf Handelspapieren eines anderen Unternehmens

Haben sowohl der Hersteller eines Erzeugnisses als auch das Handelsunternehmen, das dieses Erzeugnis ausführt, ihren Sitz in der ausführenden Vertragspartei, so bestehen folgende Möglichkeiten für die Ausfertigung der EzU:

- der Hersteller, der das Erzeugnis nicht selbst ausführt, gibt auf einem eigenen Dokument eine EzU ab,
- das Handelsunternehmen, welches das Erzeugnis ausführt, gibt auf der Grundlage von Angaben des Herstellers eine EzU auf einem eigenen Dokument ab,

- der Hersteller, der das Erzeugnis nicht selbst ausführt, gibt auf einem Dokument des Handelsunternehmens eine EzU ab,
- das Handelsunternehmen, welches das Erzeugnis ausführt, gibt auf der Grundlage von Angaben des Herstellers eine EzU auf einem Dokument des Herstellers ab.

In den beiden letztgenannten Fällen muss der Ausführer, der die EzU ausfertigt, in dem Dokument eindeutig identifizierbar sein.

EzU bei Rechnungsstellung in einem Drittland

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf nach Artikel 57 einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht nur deshalb ablehnen, weil eine Rechnung in einem Drittland ausgestellt wurde.

Wenn der „Ausführer“ (Hersteller oder Händler) in der ausführenden Vertragspartei ansässig ist, jedoch die Rechnungsstellung in einem Drittland erfolgt, so darf die EzU nicht auf dieser Rechnung abgegeben werden. Vielmehr ist die EzU dann durch den Ausführer auf einem anderen Dokument abzugeben, in dem das Ursprungserzeugnis so genau bezeichnet ist, dass seine Identifizierung möglich ist.

Ersatz-Erklärung zum Ursprung

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, einen bei der Ankunft einer Warensendung in der EU vorhandenen Präferenznachweis durch ein oder mehrere neue Dokumente zu ersetzen, weil die Sendung innerhalb der Europäischen Union weitergeleitet und dabei gegebenenfalls geteilt werden soll. Hierzu können Ersatz-Präferenznachweise erstellt werden.

Das TCA enthält keine Bestimmungen zur Ausfertigung von Ersatz-Präferenznachweisen. Daher können durch einen ermächtigten oder registrierten Wiederversender (REX) Ersatz-Präferenznachweise in Form einer der in Artikel 69 Absatz 2 UZK-IA aufgeführten Unterlagen ausfertigt werden. Konkret ist dies hier eine Ersatz-EzU unter Verwendung des Wortlauts der Erklärung nach Anhang 7.

Verantwortlichkeit des Ausführers und Verwendung von Lieferantenerklärungen in der EU

Nach Artikel 56 Absatz 1 wird eine EzU durch den Ausführer eines Erzeugnisses auf der Grundlage von Informationen ausgefertigt, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, einschließlich von Informationen zur Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. Der Ausführer ist dabei für die Richtigkeit der Erklärung zum Ursprung und der Angaben verantwortlich.

Hierbei stützt er sich regelmäßig auf Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft, ggf. in Form von Langzeit-Lieferantenerklärungen. Grundsätzlich müssen in einer solchen Lieferantenerklärung nicht nur das Ursprungsland, sondern auch die anwendbaren Präferenzregelungen angegeben sein, in deren Sinne die Waren als Ursprungswaren gelten. Hierfür ist das Feld „... und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ... entsprechen“ vorgesehen.

Zur Verwendung von Lieferantenerklärungen im Warenverkehr zwischen der EU und Nordirland vgl. Seite 5.

Nachträgliche Ausfertigung von Lieferantenerklärungen

Auch für Ursprungswaren, die bereits vor dem 1. Januar 2021 (vorläufige Anwendbarkeit des TCA) geliefert wurden, können im Hinblick auf eine Ausfuhr ab dem 1. Januar 2021 Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nachträglich ausgefertigt werden.

Dies kann in Form von (Einzel-)Lieferantenerklärungen oder Langzeit-Lieferantenerklärungen erfolgen, wobei bei Letzteren die Vorgaben des Artikels 62 des UZK-IA zur Geltungsdauer zu beachten sind.

Exkurs: Benennung des Vereinigten Königreichs in Lieferantenerklärungen

Grundsätzlich müssen in Lieferantenerklärungen nicht nur das Ursprungsland, sondern auch die anwendbaren Präferenzregelungen angegeben sein, in deren Sinne die Waren als Ursprungswaren gelten. Soll in einer Lieferantenerklärung der Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich erfasst sein, so sind folgende Bezeichnungen zulässig:

- „Vereinigtes Königreich“, „United Kingdom“ (oder die Bezeichnung in anderen zulässigen Sprachen),
- „Großbritannien“, „Great Britain“ (oder die Bezeichnung in anderen zulässigen Sprachen),
- als Abkürzung kann der ISO-Alpha-2-Ländercode „GB“ verwendet werden.

Angaben einzelner Landesteile wie beispielsweise „England“ sind hingegen nicht zulässig.

Status des Ausführers für eine Erklärung zum Ursprung (Anhang 7)

Artikel 56 formuliert keine Anforderungen an den Status des Ausführers im Hinblick auf die Ausfertigung einer EzU. Jedoch sieht Fußnote (2) zum Wortlaut in Anhang 7 vor, dass eine Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers anzugeben ist:

Für Ausführer aus der Europäischen Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Vorschriften der EU erteilt wurde, wobei hier Artikel 68 des UZK-IA maßgebend ist.

Demnach sind möglich:

- die EzU jeden Ausführers, sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht überschreitet. Diese Wertgrenze gilt - bezogen auf die jeweiligen Einzelsendungen - auch bei einer EzU für Mehrfachsendungen.
- die EzU eines registrierten Ausführers (REX); die REX-Nummer ist in der EzU anzugeben.

Für Ausführer aus dem Vereinigten Königreich handelt es sich dabei um dessen EORI-Nummer, die mit „GB“ beginnt und deren Eintragung verpflichtend ist.

Einführer in der EU sollten deshalb darauf achten, dass diese Nummer in einer aus dem Vereinigten Königreich erhaltenen EzU an der dafür vorgesehenen Stelle eingetragen ist.

Registrierter Ausführer (REX)

Das System des registrierten Ausführers (REX) findet auch bei Ausfuhren aus der EU im Rahmen des TCA Anwendung.

Im Gegensatz zum Status des ermächtigten Ausführers handelt es sich beim REX-System nicht um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern es genügt eine einfache Registrierung in der hierfür eingerichteten Datenbank. Die Registrierung in den Mitgliedstaaten der EU ist seit 2017 möglich und gilt für alle Warenverkehre, die das System vorsehen. Ein Unternehmen, das bereits registriert ist, benötigt keine zusätzliche Registrierung für das TCA.

Rechtsgrundlagen für die Registrierung von Ausführern im Hinblick auf das TCA sind Artikel 68 des UZK-IA sowie - in sinngemäßer Anwendung - die dort aufgeführten weiteren Bestimmungen des UZK-IA.

Jeder registrierte Ausführer erhält eine Registrierungsnummer (REX-Nummer), die zwingend in der festgelegten Schreibweise in der Erklärung zum Ursprung anzugeben ist und sich folgendermaßen zusammensetzt:

Stellen 1 und 2	Länderkürzel DE für Deutschland
Stellen 3 bis 5	REX als Code für den Status registrierter Ausführer
Stellen 6 bis 9	Dienststellenschlüssel des registrierenden Hauptzollamts
Stellen 10 bis 13	4-stellige fortlaufende Nummer
Beispiel:	DEREX87500013

Die Registrierung als REX erfolgt auf einen entsprechenden Antrag. Weitere Informationen zum REX, insbesondere zur Beantragung, finden sich auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung unter www.zoll.de sowie im dort eingestellten

„Merkblatt registrierter Ausführer (REX) für Ausführer und Wiederversender in der EU“

Wortlaut der EzU bei Verwendung der REX-Nummer

Die Erklärung zum Ursprung ist mit dem Wortlaut in einer der veröffentlichten Sprachfassungen und im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Erklärung ist gemäß den Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Deutsche Version:

(Zeitraum: Vom _____ bis zum _____ (1))

Der Ausführer der Erzeugnisse, auf die sich dieses Dokument bezieht (Ausführer-Referenznummer DEREK... (2)) erklärt, dass diese Erzeugnisse, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ... (3) sind.

.....(4)
(Ort und Datum)

.....
(Name des Ausführers)

- (1) Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 56 Absatz 4 Buchstabe b dieses Abkommens ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Erklärung zum Ursprung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht zutreffend, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.
- (2) Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihnen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union erteilt wurde. Für Ausführer aus dem Vereinigten Königreich handelt es sich dabei um die Nummer, die ihnen im Einklang mit den im Vereinigten Königreich geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt wurde. Wenn dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, kann dieses Feld frei gelassen werden.
- (3) Geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses an: das Vereinigte Königreich oder die Union.
- (4) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Dokument selbst enthalten sind.

Englische Version; zu den Fußnoten vergleiche vorstehende deutsche Version

(Period: from _____ to _____ (1))

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No DEREX... (2)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... (3) preferential origin.

..... (4)

(Place and date)

.....

(Name of the exporter)

Verifizierung und Prüfung (Artikel 61 und 62)

Anders als in den „klassischen“ Freihandelsabkommen erfolgt nach Artikel 61 die Prüfung, ob ein Ursprungserzeugnis vorliegt und/oder die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, zunächst beim Einführer. Dies gilt unabhängig davon, ob die Präferenzbehandlung auf der Grundlage der Gewissheit des Einführers oder einer EzU beantragt wurde. Die Prüfung kann dabei zum Zeitpunkt der Zollanmeldung, vor der Überlassung der Erzeugnisse oder danach erfolgen.

Die Zollbehörde darf dazu vom Importeur - anhand von Risikoanalysemethoden, zu denen auch eine Zufallsauswahl gehören darf, - bestimmte Informationen anfordern, deren „Elemente“ in Artikel 61 Absatz 2 Buchstaben a) und b) aufgeführt sind. Der Einführer ist verpflichtet, auf die Anforderung von Informationen zu antworten.

Bei Gewissheit des Einführers

Im Falle eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung auf Grundlage der Gewissheit des Einführers muss dieser die in Artikel 61 Absatz 2 Buchstaben b) genannten Informationen über die Erfüllung der Ursprungskriterien zur Verfügung stellen, d.h.

- wenn das Ursprungskriterium „vollständig gewonnen“ ist, die anwendbare Kategorie (wie Ernte, Bergbau, Fischerei) und den Erzeugungsort,
- wenn das Ursprungskriterium auf einer Änderung der zolltariflichen Einreihung beruht, eine Liste aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, einschließlich ihrer zolltariflichen Einreihung (je nach Ursprungskriterium in 2, 4 oder 6 Stellen),
- wenn das Ursprungskriterium auf einer Wertmethode beruht, der Wert des Enderzeugnisses sowie der Wert aller bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,
- wenn das Ursprungskriterium auf dem Gewicht beruht, das Gewicht des Enderzeugnisses sowie das Gewicht der im Enderzeugnis verwendeten einschlägigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,
- wenn das Ursprungskriterium auf einem spezifischen Herstellungsverfahren beruht, eine Beschreibung dieses spezifischen Verfahrens.

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf den Einführer darüber hinaus um spezifische Unterlagen und Informationen ersuchen.

Ein an die Behörden der Ausfuhrvertragspartei gerichtetes Nachprüfungsverfahren nach Artikel 62 wird bei dieser Fallgruppe der Präferenzbeantragung nicht durchgeführt.

Bei einer EzU

Im Falle einer EzU als Grundlage der Präferenzbehandlung ist davon auszugehen, dass dem Einführer selbst regelmäßig Informationen über die Erfüllung der Ursprungskriterien wie etwa zu Werten und zolltariflicher Einreihung von Vormaterialien nicht vorliegen und auch nicht zugänglich sind. Daher genügt es nach Artikel 61 Absatz 4, wenn der Einführer die EzU vorlegt (und dabei darauf hinweist, dass ihm weitere Informationen nicht vorliegen).

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei kann dann ein Nachprüfungsverfahren nach Artikel 62 durchführen.

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ersucht die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei um die Informationen, die erforderlich sind, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu prüfen. Dies muss innerhalb von 2 Jahren nach der Einfuhr des Erzeugnisses bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem die Präferenzbehandlung im Rahmen von Erlass/Erstattung beantragt wurde, erfolgen.

Diese Verfahrensweise entspricht teilweise dem „klassischen“ Nachprüfungsverfahren wie in anderen Freihandelsabkommen. Davon abweichend bestätigt die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei jedoch nicht nur - sofern zutreffend - die Echtheit und Richtigkeit der EzU.

Vielmehr legt die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei der Einfuhrvertragspartei folgende Informationen vor:

- die ersuchten Unterlagen, soweit verfügbar,
- eine Stellungnahme zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses,
- die Beschreibung der geprüften Ware sowie die für die Anwendung der Ursprungsregel relevante zolltarifliche Einreihung,
- eine Beschreibung und Erläuterung des Herstellungsverfahrens, das ausreicht, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu begründen,
- Informationen zur Art der Durchführung der Prüfung und
- gegebenenfalls Belege.

Auch bei Nachprüfungsverfahren ist durch die Vertragsparteien die Vertraulichkeit zu beachten (Artikel 64, vgl. auch Artikel 62 Absatz 5).

Verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung (Artikel 112)

Nach Artikel 112 erteilen die Vertragsparteien durch ihre Zollbehörden auf Antrag von Wirtschaftsbeteiligten verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung nach den Gesetzen der die Auskunft erteilenden Einfuhrvertragspartei.

Für eine beabsichtigte Warensendung aus der EU nach GB kann eine verbindliche schriftliche Vorabauskunft zum Ursprung in GB bei den dort zuständigen Behörden beantragt und durch diese erteilt werden. Der Antrag kann dabei durch den EU-Exporteur oder den Importeur in GB gestellt werden.

Umgekehrt ist es möglich, für eine beabsichtigte Warensendung aus GB in die EU eine verbindliche schriftliche Vorabauskunft zum Ursprung bei den zuständigen Behörden der EU nach den Regularien des Zollkodex der Union zu beantragen. Sie kann dann in Form einer Entscheidung über verbindliche Ursprungsauskunft (vUA-Entscheidung) erteilt werden. Der Antrag kann durch den EU-Importeur oder den GB-Exporteur gestellt werden. Dazu muss sich der GB-Exporteur entweder bereits in der EU registriert sein bzw. sich in demjenigen Mitgliedstaat registrieren (EORI-Nummer), in dem er eine vUA-Entscheidung beantragen möchte, oder sich in der EU vertreten lassen.

Darüber hinaus kann auf Grundlage der Regelungen des Zollkodex der Union auch für eine beabsichtigte Warensendung aus der EU nach GB bei den zuständigen Behörden in der EU eine vUA-Entscheidung beantragt und durch diese erteilt werden. Eine solche vUA-Entscheidung ist allerdings nur für die Zollbehörden der EU bindend und nicht auch für die Behörden in GB. Im Fall einer Überprüfung des Ursprungs bei der Einfuhr in GB können die dortigen Behörden folglich trotz Vorliegens einer vUA-Entscheidung unter Umständen eine abweichende Entscheidung über die Ursprungseigenschaft treffen, die dann für die Entscheidung über die Präferenzbehandlung maßgebend ist.

Ursprungsregeln

Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung (Draw-Back-Verbot)

Das Abkommen sieht kein Draw-Back-Verbot vor. Nach Artikel 53 ist eine spätere Einführung eines Draw-Back-Verbotes unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

(„Draw-Back-Verbot“ bezeichnet eine Regelung, nach der Präferenznachweise dann nicht ausgefertigt werden dürfen, wenn bei der Herstellung von Ursprungswaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet worden sind, für die - insbesondere im Zollverfahren der aktiven Veredelung - die vorgesehenen Einfuhrzölle wegen der Ausfuhr der aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse nicht erhoben oder erstattet worden sind.)

Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse (Artikel 39)

Sofern alle anderen Voraussetzungen des Ursprungskapitels erfüllt sind, gelten nach Artikel 39 als Ursprungserzeugnisse solche Erzeugnisse,

- a) die im Sinne des Artikels 41 vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) die ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung in der Vertragspartei hergestellt worden sind, oder
- c) die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Anhangs 3 erfüllen.

Die Fallgruppe c) entspricht der aus anderen Freihandelsabkommen bekannten Ursprungsregel „Ausreichende Be- oder Verarbeitung“. Allerdings enthält das TCA dazu keinen eigenen Artikel. Vielmehr ergeben sich die Kriterien aus den „Erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln“ des Anhangs 3.

Dabei ist nach Artikel 39 Absatz 3 der Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung im Vereinigten Königreich oder in der Union zu erfüllen.

Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln (Anhang 3) und Einleitende Bemerkungen dazu (Anhang 2)

Die Kriterien für einen Ursprungserwerb nach Artikel 39 Absatz 1 c) ergeben sich aus der „Verarbeitungsliste“ des Anhangs 3. Vorangestellt ist Anhang 2 mit „Einleitenden Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln“.

Nach Artikel 39 Absatz 2 ist - wie auch in anderen Präferenzregelungen - ein stufenweiser Ursprungserwerb möglich.

Anhang 4 enthält Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3 für Thunfischkonserven und bestimmte Aluminiumerzeugnisse.

Anhang 5 enthält erzeugnisspezifische Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge, die übergangsweise gelten.

Aufbau der Verarbeitungsliste

Anhang 3 listet nach Produktgruppen gegliedert die Kriterien für einen Ursprungserwerb auf. Die Tabelle der Verarbeitungsliste enthält (abweichend von den klassischen Ursprungsprotokollen, aber teilweise vergleichbar mit dem EU-Japan-EPA) nur zwei Spalten.

Zu Gliederungszwecken finden sich die Nummern der Abschnitte und Kapitel in Spalte 1 („Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung“), die zugehörigen Überschriften in Spalte 2 (Erzeugnisspezifische Ursprungsregel).

Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln im eigentlichen Sinne enthält die Spalte 2 dort, wo in Spalte 1 der betroffene Warenkreis mit seinen Positionen, Unterpositionen oder weiteren, konkreteren Warenbezeichnungen aufgeführt ist. Wenn mehrere Bedingungen gleichzeitig („kumulativ“) zu erfüllen sind, wird dies durch ein „und“ gekennzeichnet. Eine eigene Spalte mit Alternativregeln (wie in Spalte 4 der Verarbeitungslisten der klassischen Ursprungsprotokolle) existiert nicht.

In der Auskunftsdatenbank WuP online wird die Verarbeitungsliste aus technischen Gründen dennoch mit 4 Spalten dargestellt.

Allgemeine Grundsätze für den Ursprungserwerb

Bemerkung 1 enthält „Allgemeine Grundsätze“ und führt folgende Möglichkeiten für einen Ursprungserwerb an:

- eine Änderung der zolltariflichen Einreihung
- ein (bestimmtes) Herstellungsverfahren
- einen Höchstwert oder ein Höchstgewicht an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
- oder jede andere in den Anhängen 2 und 3 festgelegte Anforderung

Änderung der zolltariflichen Einreihung

Bei der Ursprungsregel Neueinreihung im Zolltarif handelt es sich nicht nur um die aus anderen Abkommen bekannte Änderung der Position der Ware im Harmonisierten System („Positionswechsel“), sondern um eine Änderung der Einreihung auf verschiedenen Ebenen. In Bemerkung 2 werden die in der Verarbeitungsliste dazu verwendeten Abkürzungen erläutert:

- CC Änderung des Kapitels (**C**hange in **C**hapter)
- CTH Wechsel der Position (**C**hange in **T**ariff **H**eading)
- CTSH Änderung der 6-stelligen Unterposition der HS-Position (**C**hange in **T**ariff **S**ub-heading)

Diese „Änderung der zolltariflichen Einreihung“ ist dabei nur erforderlich bei den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

Wertregeln

Wenn der Ursprung durch Einhaltung einer Wertregel erworben werden soll, sind die einschlägigen Begriffsbestimmungen in Bemerkung 4 zu beachten: Dort wird nicht nur der Ab-Werk-Preis definiert, sondern auch die Formulierung der in der Verarbeitungsliste enthaltenen Wertregeln erläutert:

- EXW ist der Ab-Werk-Preis, dessen Definition der in den klassischen Freihandelsabkommen enthaltenen entspricht.
- MaxNOM ist der als Prozentsatz ausgedrückte Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (maximum value of non-originating materials).
- VNM ist der Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, der hier auch näher beschrieben wird (value of non-originating materials).

Der Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft kann nach den in der Vertragspartei allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen auf der Grundlage der Formel

des gewogenen Durchschnittswerts oder einer anderen Methode zur Bewertung des Bestands berechnet werden.

Herstellungsverfahren

Zu konkreten in der Verarbeitungsliste genannten Herstellungsverfahren enthält Bemerkung 5 einige Begriffsbestimmungen.

Spinnstoffzeugnisse

Bei Spinnstoffzeugnissen des Abschnitts XI des HS sind meist die erforderlichen Bearbeitungen konkret genannt; so gilt beispielsweise bei Position 6203 (statt wie in den klassischen Verarbeitungslisten „Herstellen aus Garnen“, gekoppelt mit einer Fußnote):

„Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“

In Bemerkung 6 finden sich Definitionen zu den Ursprungsregeln für Spinnstoffzeugnissen, so beispielsweise zum Begriff „Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“.

Die Bemerkungen 7 und 8 listen die bei diesen Erzeugnissen geltenden speziellen Toleranzen auf.

Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln / Beispiel

In der EU werden elektrische Transformatoren der Position 8504 hergestellt.

Dazu werden als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet Kupferdraht der Position 7408 mit einem Wert von 30 % des Ab-Werk-Preises sowie Teile von Transformatoren der Unterposition 8504 90 mit einem Wert 15 % des Ab-Werk-Preises. Die übrigen Bestandteile sind Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft.

Die für die Position 8504 geltende erzeugnisspezifische Ursprungsregel lautet:

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
85.03-85.06	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

In den Einleitenden Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln (Anhang 2) wird ausgeführt:

Bemerkung 2 Nr. 3:

Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis, wenn eine der Alternativen erfüllt wird.

In diesem Fall bestehen alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln:

Die erste Bedingung „CTH“ - also Positionswechsel - ist wegen der Verwendung der Teile der Unterposition 8504 90 nicht erfüllt.

Die alternativ geltende Wertregel ist hingegen erfüllt, da der Gesamtwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den zulässigen Höchstwert von 50 % (MaxNOM) nicht überschreitet.

Somit liegt im Ergebnis ein Ursprungserzeugnis vor.

Kumulierung (Artikel 40)

Im TCA sind zwei bilaterale Kumulierungsarten vorgesehen:

Eingeschränkte Kumulierung

Nachgewiesene Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei gelten bei der Herstellung eines Erzeugnisses in der herstellenden Vertragspartei als Vormaterial mit Ursprung (Artikel 40 Absatz 1).

Vollständige Kumulierung

Behandlungen, die in der anderen Vertragspartei an einem Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen wurden, dürfen beim Ursprungserwerb in der herstellenden Vertragspartei so berücksichtigt werden, als wären sie in der herstellenden Vertragspartei durchgeführt worden (Artikel 40 Absatz 2).

Zum Nachweis der in der anderen Vertragspartei durchgeführten Fertigungsvorgänge benötigt der Ausführer von seinem Lieferanten eine Lieferantenerklärung gemäß Anhang 6 oder ein gleichwertiges Dokument mit den gleichen Angaben, in dem die betreffenden Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft so genau bezeichnet sind, dass die Identifizierung möglich ist.

Die Absätze 1 und 2 des Artikels 40 gelten nicht, falls die in der anderen Vertragspartei durchgeführte Behandlung nicht über eine oder mehrere Behandlungen nach Artikel 43 hinausgeht. Bei den dort genannten Behandlungen handelt es sich um eine „unzureichende Produktion“, die auch als „nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen“ bzw. als Minimalbehandlungen bezeichnet werden.

Toleranzen (Artikel 42)

Die Anwendung von Toleranzen ist in Artikel 42 eigenständig geregelt. Nach Artikel 42 Absatz 1 gelten folgende Toleranzen:

- bei der Herstellung von Erzeugnissen der Kapitel 2 und 4 bis 24 des HS:
Das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16, darf 15 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreiten.
- für ein Erzeugnis der Kapitel 50 bis 63 des HS:
Es gelten die in den Bemerkungen 7 und 8 von Anhang 2 festgelegten (speziellen) Toleranzen, sofern in den erzeugnispezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3 auf diese Bemerkungen verwiesen wird. Letzteres erfolgt als „Bemerkung zu diesem Abschnitt“ in Spalte 2 bei „Abschnitt XI“.
- für alle anderen Erzeugnisse:
Der Gesamtwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf 10% des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten.

Sind in Anhang 3 zulässige Prozentsätze für den Höchstwert oder das Höchstgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgesehen, so müssen diese nach Artikel 42 Absatz 2 auch bei Anwendung der Toleranzregel zwingend eingehalten werden.

Wird der Ursprung eines Erzeugnisses durch die Regel „Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ (Artikel 41) erworben, können keine Toleranzen zur Anwendung kommen. Hingegen ist die Anwendung der Toleranzen zulässig, wenn bei Anwendung einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel des Anhangs 3 die eingesetzten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen.

Minimalbehandlungen (Artikel 43)

Artikel 43 listet in abschließender Aufzählung Behandlungen auf, die eine nicht ausreichende Fertigung darstellen. In der deutschsprachigen Version des Abkommens werden sie mit „unzureichende Produktion“ übersetzt. Solche Behandlungen werden üblicherweise als Minimalbehandlungen bezeichnet. Wie in anderen Präferenzregelungen gilt auch im TCA das Gesamtbetrachtungsprinzip.

Da das Abkommen keinen eigenen Artikel zur ausreichenden Be- oder Verarbeitung enthält, fehlt der bei anderen Freihandelsabkommen an dieser Stelle verankerte Vorbehalt „mehr als Minimalbehandlung“ bei Anwendung der Verarbeitungsliste. Deshalb spricht Artikel 43 in Satz 1 davon, dass „Unbeschadet des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe c“ ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis gilt, wenn die Herstellung des Erzeugnisses in einer Vertragspartei nur aus einer oder mehreren der aufgeführten an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommenen Behandlungen besteht.

Ergänzend enthält Absatz 2 eine Definition des Begriffes „einfach“ im Zusammenhang mit Minimalbehandlungen: Eine Behandlung gilt als einfach, wenn für deren Ausführung weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse

(Artikel 45 und 46)

Das TCA unterscheidet im Hinblick auf den Erwerb des Ursprungs zwischen Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnissen für den Versand einerseits und solchen für den Einzelverkauf andererseits.

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Versand, die dazu verwendet werden, ein Erzeugnis während der Beförderung zu schützen, werden nach Artikel 45 bei der Feststellung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses außer Acht gelassen.

Verpackungsmaterialien und Verpackungsbehältnisse, in denen ein Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, bleiben weitgehend unberücksichtigt. Nur dann, wenn nach Anhang 3 eine Wertregel gilt, sind sie bei der Berechnung des Wertes der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu berücksichtigen (Artikel 46).

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge (Artikel 47)

Artikel 47 enthält eine Bestimmung, die für Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial anwendbar ist, sofern diese

- gemeinsam mit dem Erzeugnis eingereicht und mit diesem geliefert, aber nicht getrennt in Rechnung gestellt werden und
- ihre Typen, Mengen und Wert für das Erzeugnis üblich sind.

Das Zubehör, die Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder das sonstige Informationsmaterial eines Erzeugnisses haben dieselbe Ursprungseigenschaft wie das Erzeugnis, mit dem sie geliefert werden.

Bei der Bestimmung des Ursprungs bleiben sie ebenfalls weitgehend unberücksichtigt. Nur dann, wenn nach Anhang 3 eine Wertregel gilt, sind sie bei der Berechnung des Wertes der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu berücksichtigen (Artikel 47 Absatz 2).

Buchmäßige Trennung (Artikel 50)

Im Grundsatz müssen die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten austauschbaren Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft körperlich voneinander getrennt gelagert werden, damit jederzeit bestimmt werden kann, aus welchen dieser Vormaterialien das Erzeugnis hergestellt worden ist (Nämlichkeitsprinzip).

Unter buchmäßiger Trennung wird verstanden, dass statt dieser physischen Trennung eine Identifizierung anhand eines Bestandsverwaltungssystems erfolgen darf, das bestimmte Kriterien erfüllen muss. Folgende Regelungen zur buchmäßigen Trennung sind im TCA nach Artikel 50 vorgesehen:

- Die Regelung darf angewendet werden, wenn austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden.
- Das Verfahren ist auch dann anwendbar, wenn bestimmte austauschbare Erzeugnisse mit oder ohne Ursprungseigenschaft vor der Ausfuhr in die andere Vertragspartei ohne physische Trennung gelagert werden. Die Regelung gilt für Erzeugnisse der HS-Kapitel 10, 15, 27, 28 oder 29 sowie der HS-Positionen 32.01 bis 32.07 oder 39.01 bis 39.14.
- „Austauschbar“ bedeutet nach Absatz 2 Vormaterialien oder Erzeugnisse der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die für Ursprungszwecke nicht unterscheidbar sind.
- Zudem ist im TCA nicht die Voraussetzung zu erfüllen, dass die getrennte Lagerung mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden sein muss.

Nach Artikel 50 Absatz 7 darf jede Vertragspartei die Anwendung des Verfahrens von einer Bewilligung abhängig machen. Nach Mitteilung der Europäischen Kommission ist eine Bewilligung derzeit nicht erforderlich.

Aus einem Drittland wiedereingeführte Erzeugnisse (Artikel 51)

Nach Artikel 51 gilt ein Ursprungserzeugnis, das aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt wird, als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden, dass das wiedereingeführte Erzeugnis

- a) dasselbe ist, das ausgeführt wurde und
- b) während des Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während der Ausfuhr keiner anderen als der zur Erhaltung ihres Zustands erforderlichen Behandlung unterzogen worden ist.

Nichtbehandlung / Nichtmanipulation (Artikel 52)

Ein Ursprungserzeugnis darf nach Artikel 52 nach der Ausfuhr und vor der Anmeldung zum freien Verkehr nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen. Zulässig ist jedoch das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder von Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer in der Einfuhrvertragspartei geltender Anforderungen zu gewährleisten.

Zudem dürfen in einem Drittland erfolgen:

- die Lagerung oder die Ausstellung eines Erzeugnisses, sofern es in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleibt, und
- die Aufteilung einer Sendung, wenn dies durch den Ausführer oder unter seiner Verantwortung geschieht und sofern die Erzeugnisse in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

Die Zollbehörde in der Einfuhrvertragspartei darf nach Artikel 52 Absatz 4 vom Einführer den Nachweis verlangen, dass die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind, wenn daran Zweifel bestehen.

Dies kann „in jeder Art geschehen“, einschließlich durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossemente oder faktischer oder konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken oder durch Hinweise auf das Erzeugnis selbst.